jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/9 4Ob170/89, 4Ob76/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1990

Norm

UWG §2 C2c

Rechtssatz

Werden als Preisvergleich etliche (hier: achtundachtzig) Artikel verschiedener Unternehmen einander gegenübergestellt, muss jede Einzelangabe, soll sie nicht im Widerspruch zu § 2 UWG stehen, der Wahrheit entsprechen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 170/89
  Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 170/89
  Veröff: WBl 1990,310
- 4 Ob 76/11x
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 76/11x
  Vgl auch; Beisatz: Die Ankündigung einer „Bestpreisgarantie“ ist schon dann geeignet, die Auswahlentscheidung und den Kaufentschluss der Kaufinteressenten in relevanter Weise zu beeinflussen, wenn sie infolge unterlassener Preisanpassung auch nur in wenigen Einzelfällen unrichtig ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078581

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at